

Az.: 1 A 368/16  
5 K 1662/13

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

das Studentenwerk Dresden  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Fritz-Löffler-Straße 18, 01069 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

BAföG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 18. August 2016

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Mai 2016 - 5 K 1662/13 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Seine innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen lassen das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrunds der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht erkennen.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Beklagten vom 28. September 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 30. Oktober 2013 nach einer informatorischen Anhörung des Klägers (Niederschrift v. 31. März 2016, S. 2 - 4) und der Vernehmung seiner Eltern als Zeugen (Niederschrift S. 4 - 10) mit der Begründung abgewiesen, die Rücknahme der näher bezeichneten Bewilligungsbescheide über Ausbildungsförderung und die Neufestsetzung verringerter monatlicher Förderbeträge für die Bewilligungszeiträume 10/2010 bis 8/2011 sowie 9/2011 bis 8/2012 sei rechtmäßig, weil sich der Kläger das seinen Eltern im ersten Halbjahr 2010 ohne Gegenleistung übertragene Vermögen als eigenes Vermögen habe zurechnen lassen müssen (§ 28 Abs. 2 BAföG). Der Kläger habe im Zeitraum zwischen dem 17. Februar und dem 5. April 2010 insgesamt 8.400 € von seinem Konto abgehoben und seinen Eltern später einen Barbetrag von etwa 8.000 € übergeben. Es habe sich um eine rechtsmissbräuchliche Vermögensverschiebung in engen zeitlichen Zusammenhang mit dem ersten Antrag des Klägers auf Ausbildungsförderung von 23.

September 2010 gehandelt. Den ihm obliegenden Nachweis, dass die unentgeltliche Vermögensübertragung an seine Eltern nicht zumindest auch in der Absicht erfolgt sei, die Anrechnung von Vermögen im nachfolgenden Bewilligungszeitraum zu vermeiden, habe der Kläger nicht zur Überzeugung des Gerichts zu erbringen vermocht. Insbesondere könne „nicht ausgeschlossen werden, dass ... (die Vermögensübertragung) erst im Juni 2010 stattgefunden“ habe (Urteilsabdruck S. 10), zumal auf das Konto seiner Mutter am 28. Juni 2010 eine Bareinzahlung in Höhe von 7.500 € erfolgt sei.

- 3 Der Kläger macht demgegenüber zur Darlegung von Richtigkeitszweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend, die Vermögensübertragung an seine Eltern im Jahr 2010 sei weder rechtsmissbräuchlich noch in engem zeitlichem Zusammenhang mit seinem ersten Antrag auf Ausbildungsförderung vom 23. September 2010 erfolgt. Seine Eltern seien um den Jahreswechsel 2009/2010 mit der Frage an ihn herangetreten, ob er sich an der dringend nötigen Sanierung des Elternhauses finanziell beteiligen könne. Er sei zwischen 2002 und Oktober 2010 nach der abgeschlossenen Ausbildung zum Installateur vollzeitbeschäftigt gewesen - zuletzt als Logistiker - und habe von August 2008 bis Juni 2010 neben seiner Berufstätigkeit die Fachoberschule besucht, um die Fachhochschulreife zu erwerben. Er sei zur Unterstützung seiner Eltern bereit gewesen und habe am 23. Februar und 16. März 2010 den Erlös aus angelegten Ersparnissen (zusammen 8.208,82 €) auf sein Girokonto übertragen. Diese Summe habe er „aufgrund des Tageslimits“ in bar abgehoben und an seine Eltern übergeben, die es dann am 28. Juni 2010 auf ihr Konto eingezahlt hätten. Das Verwaltungsgericht habe unberücksichtigt gelassen, dass er sich bereits Anfang 2010 dazu entschieden habe, seine Ersparnisse für die Haussanierung zur Verfügung zu stellen. Die Geldübergabe an die Eltern sei noch im April 2010 unmittelbar nach den Barabhebungen erfolgt, nicht erst im Juni. Die Bauarbeiten hätten im Juni 2010 begonnen, wobei die entsprechenden Aufträge erheblich früher erteilt worden seien und die Eltern bereits bei der Auftragserteilung hätten sicher sein wollen, dass „das Geld da“ sei. Selbst ein Zeitraum von drei Monaten zwischen Vermögensübertragung (Juni 2010) und der Beantragung von Ausbildungsförderung (September 2010) bilde nicht zwingend einen engen zeitlichen Zusammenhang. Die Unterstellung des Gerichts, der Kläger habe bei der Vermögensübertragung an seine Eltern auch die Absicht verfolgt, eine spätere Vermögensanrechnung im Rahmen der

Ausbildungsförderung zu vermeiden, lasse die erbrachten Beweise und die äußeren Beweiszeichen außer Betracht. Er habe die Ausbildung an der Fachoberschule seinerzeit aufgenommen, um sich im Unternehmen seines Arbeitgebers beruflich weiterzuentwickeln. Erst „gegen Beendigung des Abiturs“ sei ihm mitgeteilt worden, dass es im Unternehmen „keine Stelle“ für ihn gebe. Er habe sich dann im Juni 2010 „kurz vor Antragsschluss“ um einen Diplomstudienplatz an der Fachhochschule beworben. Ohne die erst am 22. Juni 2010 erlangte Fachhochschulreife wäre eine Bewerbung um einen Studienplatz rechtlich nicht möglich gewesen. Erst ab diesem Datum habe sich der Kläger für die Aufnahme eines Studiums entscheiden können. Das Verwaltungsgericht habe im „krassen Gegensatz“ zum Ergebnis der Beweisaufnahme entschieden und auch außer Betracht gelassen, dass es innerhalb einer Familie „völlig normal“ sei, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell zu unterstützen.

- 4 Mit diesen Darlegungen hat der Kläger weder einen tragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).
- 5 Bei der Beurteilung der Frage, ob der - unstreitig - im ersten Halbjahr 2010 an die Eltern übergebene Barbetrag von etwa 8.000 € ausbildungsförderungsrechtlich als Vermögen des 1980 geborenen, seinerzeit als Logistiker im Schichtdienst berufstätigen Klägers zu behandeln war, geht der Senat mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. Urt. v. 14. März 2013 - 5 C 10.12 -, juris Rn. 19 m. w. N. zur std. Rspr.) davon aus, dass eine Vermögensübertragung unabhängig von ihrer zivilrechtlichen Wirksamkeit wegen eines Rechtsmissbrauchs unbeachtlich ist, wenn sie im Widerspruch zu dem mit der Vermögensanrechnung verfolgten Gesetzeszweck der Durchsetzung des in § 1 BAföG verankerten Nachrangs der staatlichen Ausbildungsförderung steht. Ein solcher Widerspruch liegt vor, wenn der Auszubildende Vermögen überträgt, um es der Vermögensanrechnung zu entziehen. „Von einer entsprechenden Zweckbestimmung ist grundsätzlich auszugehen, wenn der Auszubildende sein Vermögen bzw. Teile desselben auf einen Dritten überträgt, ohne eine dessen Wert entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Dritter in diesem Sinne

sind auch die Eltern ... des Auszubildenden“ (so ausdrücklich BVerwG a. a. O.). Ob die Unentgeltlichkeit als Kriterium der Übertragung ausreicht, um diese ohne weiteres als Rechtsmissbrauch zu werten, hängt nach der zitierten Rechtsprechung von den Umständen des Einzelfalls ab. So kann die Unentgeltlichkeit als Kriterium für die Annahme der Rechtsmissbräuchlichkeit mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Antragstellung an Gewicht verlieren. Mit Rücksicht darauf ist es gerechtfertigt und im Einzelfall auch geboten, zusätzlich zur Unentgeltlichkeit auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen der Übertragung von Vermögenswerten und der Beantragung von Ausbildungsförderung abzustellen, weil ein solcher Zusammenhang in gewichtiger Weise für einen Rechtsmissbrauch spricht.

- 6 Von diesen Rechtssätzen hat sich der Sache nach auch das Verwaltungsgericht leiten lassen, das auch zutreffend von einer materiellen Beweislast des Klägers für eine förderungsschädliche Verwendung des nachweislich zwischen dem 17. Februar und dem 5. April 2010 in mehreren Teilbeträgen abgehobenen Ersparnissen ausgegangen ist.
- 7 Ob eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO im Hinblick auf die vom Kläger erhobenen Einwendungen gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts bereits deshalb ausscheidet, weil sein Zulassungsvorbringen nicht aufzeigt, dass eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen vorliegt oder dem Urteil ein aktenwidrig festgestellte Sachverhalt oder eine andere Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit zugrunde liegt (so der Prüfungsmaßstab des 3. Senat des SächsOVG, vgl. Beschl. v. 28. Mai 2015 - 3 A 44/15 -, juris Rn. 5 m. w. N.; ebenso etwa BayVGH, Beschl. v. 5. Juli 2016 - 10 ZB 14.1402 -, juris Rn. 6.), mag dahinstehen.
- 8 Gestützt auf Einwände gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung als Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils nur in Betracht, wenn zumindest gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist oder seine Beweiswürdigung fragwürdig erscheint. Es genügt nicht, dass auch eine andere Bewertung möglich gewesen wäre, wenn für die Unrichtigkeit nicht auch eine

beachtliche Wahrscheinlichkeit spricht (so SächsOVG, Beschl. v. 23. April 2015 - 4 A 72/15 -, juris Rn. 4). Solche „guten Gründe“ für die Fehlerhaftigkeit der verwaltungsgerichtlichen Sachverhalts- und Beweiswürdigung vermag der Senat hier nicht festzustellen.

- 9 Weder der in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehörte Kläger noch seine als Zeugen vernommenen Eltern haben einen nachvollziehbaren Grund dafür angeben können, weshalb die Übertragung der - kurz zuvor auf ein Girokonto überwiesenen - gesamten liquiden Ersparnisse des Klägers in Höhe von rund 8.000 € durch die Übergabe von zuvor über mehrere Wochen hinweg in Teilbeträgen abgehobenem Bargeld erfolgte; auch an den Zeitpunkt der Geldübergabe (April oder Juni) konnten sich die dazu gerichtlich Befragten ausweislich der Niederschrift nicht erinnern („irgendwann im Frühjahr“). Die vom Verwaltungsgericht als Zeugin vernommene Mutter des Klägers, die seinerzeit als Buchhalterin in einem Immobilienbüro angestellt und nach der Zeugenaussage ihres Ehemanns (Vaters des Klägers) mehr für die „finanziellen Fragen“ der Eheleute zuständig war, konnte auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts nichts dazu sagen, weshalb der Betrag in bar übergeben wurde. Sie - die Eltern - hätten das Geld des Klägers „erst einmal aufgehoben“. Die Sanierungsarbeiten seien ausgeführt worden, sie „hätten eine gewisse Summe“ auf ihr Konto eingezahlt und davon sowie vom Ersparten später die Handwerkerrechnungen per Überweisungen bezahlt.
- 10 Im Übrigen spricht nach der „grundsätzlichen“ Annahme (BVerwG a. a. O.) der ausbildungsförderungsrechtlichen Rechtsmissbräuchlichkeit unentgeltlicher Vermögensübertragung selbst im engsten Familienkreis nach Überzeugung des Senats auch auf der Grundlage des als insgesamt wahr unterstellten klägerischen Zulassungsvorbringens Überwiegendes gegen die Annahme einer fehlerhaft erfolgten Vermögenszurechnung. Auch wenn der Kläger den Gesamterlös seiner liquiden Ersparnisse von rund 8.200 € in Umsetzung eines vor dem 23. Februar 2010 (Datum der ersten Überweisung auf das Girokonto) gefassten Entschlusses zur Unterstützung der Haussanierung bereits am 16. März 2010 vollständig auf sein Girokonto überwiesenen, anschließend über mehrere Wochen bis zum 5. April 2010 in mehreren Teilbeträgen abgehoben und einen Betrag von etwa 8.000 € schon im April (nicht erst Juni) 2010 an seine Eltern übergeben hat, erfolgte die unentgeltliche

Vermögensübertragung im Frühjahr 2010 im zeitlichen Zusammenhang mit der damals absehbaren Erlangung der Fachhochschulreife am 22. Juni 2010, wobei der damals knapp 30jährige Kläger durch die Mitteilung seines Arbeitgebers wusste, dass er den mit der jahrelangen Doppelbelastung von Schichtdienst und Teilzeit-Fachoberschule angestrebten beruflichen Aufstieg im damaligen Unternehmen mangels einer entsprechenden Stelle nicht zu erwarten hatte. Vor diesem Hintergrund lag es in der Situation des Klägers bereits im Frühjahr 2010 ausgesprochen nahe, nach Erlangung der Fachhochschulreife auch ein Studium aufzunehmen, wie es der Zeugenaussage seines Vaters entsprach („wenn man Abitur macht, hat man doch schon vor, dass studiert wird“). Ausgehend davon schließt der zeitliche Abstand zwischen der Bargeldübergabe und der Beantragung von Ausbildungsförderung die grundsätzliche Annahme der Rechtsmissbräuchlichkeit dieser unentgeltlichen Vermögensübertragung nach den Umständen des Einzelfalls selbst dann nicht aus, wenn der Kläger - wie er es vor dem Verwaltungsgericht bekundet hat - im Frühjahr 2010 noch nicht sicher sein konnte, dass sein Notendurchschnitt für eine Zulassung zum zulassungsbeschränkten Wunschstudium an der im Wohnort gelegenen Fachhochschule für Technik und Wirtschaft ausreichen würde.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Bautzen, den 22.08.2016  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*